

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal



Bebauungsplan

"Heiligbrunnstraße"

-ANHÖRUNG-

Stand: 24.02.2025

GZ: 139BN24

Graz - Irdning-Donnersbachtal

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
W	ortla	ut	1
§	1	Geltungsbereich	1
§	2	Flächenwidmung	1
§	3	Beschränkungen/Ersichtlichmachungen	2
§	4	Verwendungszweck/Begriffsbestimmungen	2
§	5	Verkehrserschließung/Technische Infrastruktur	3
§	6	Lage der Gebäude/Gebäudeorientierung/ Hauptfirstrichtungen/	
		Dachform und Farbgebung	4
§	7	Bebauungsweise/Bauplatzgrößen/Geschoßanzahl/Bebauungsdichte/	
		Bebauungsgrad	4
§	8	Freiflächen/Einfriedungen/Geländeveränderungen	5
§	9	Oberflächenentwässerung	5
§	10	Inkrafttreten	6
Ve	erfah	rensblatt	7
Pl	anda	arstellung	8
Er	läute	erungsbericht	9
1.	Ge	ebietsbeschreibung/Rechtsgrundlagen	9
2.	Pl	anungsfachliche Erläuterungen	11
Вє	eilage	en	14

Verfasser: Pumpernig & Partner GmbH Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz UID-Nr.: ATU74945438, FB-Nr.: FN519739y, Gerichtsstand: Graz

Abkürzungsverzeichnis:

Abb Abbildung Abs Absatz

ABT Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)

BauG Baugesetz 1995 (Steiermark)

BBPI Bebauungsplan

BEV Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

BGBI. Nr. Bundesgesetzblatt Nummer

bzw. beziehungsweise

DKM Digitale Katastralmappe

ehem. ehemalig(e) FA Fachabteilung

FWP Flächenwidmungsplan

gem. gemäß

GZ Geschäftszahl idF in der Fassung

idgF in der geltenden Fassung

iSd im Sinne des/der iVm in Verbindung mit KG Katastralgemeinde

LGBI. Nr. Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)

Ifd./Ifde. laufend/laufende

lit. Litera
max. maximal
mind. mindestens
Nr. Nummer

ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept

EP Entwicklungsplan

REPRO Regionales Entwicklungsprogramm
StROG Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

RVK Regionales Verkehrskonzept

SAPRO Sachprogramm

sh. siehe

St/Stmk Steiermärkisch(e)

Tlf./Teilfl. Teilfläche (eines Grundstückes)

u.a. und andere

u.a.m. und anderes mehr
VF Verfahrensfall
vgl. vergleiche

Z. Ziffer/Zahlz.B. zum Beispiel

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Bebauungsplan "Heiligbrunnstraße"

WORTLAUT

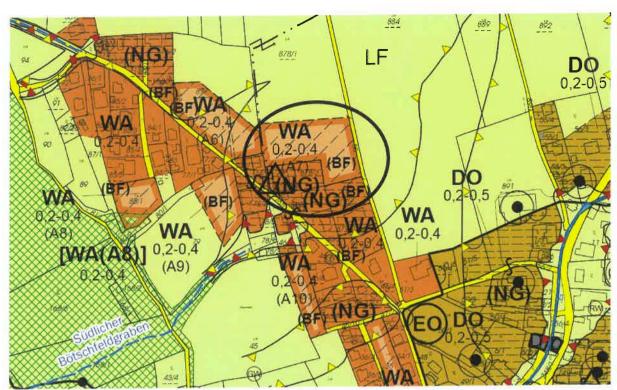
Gemäß § 40 (6) Z.2 StROG 2010 idF LGBI. Nr. 165/2024 wird der Entwurf des Bebauungsplanes "Heiligbrunnstraße", verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 139BN24 mit Stand vom 24.02.2025 in der Zeit von 05.03.2025 bis 19.03.2025 schriftlich angehört.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 878/1, KG 67302 Altirdning, im Flächenausmaß von rund 5.358 m² und ist dieser im Rechtsplan (Planwerk) gesondert ausgewiesen. Die Inhalte und Festlegungen erfolgen gemäß § 41 (1) StROG 2010 idF LGBI Nr. 165/2024 für das gesamte Planungsgebiet.
- (2) Der Rechtsplan im Maßstab M 1:1.000 (Planwerk), verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 139BN24, Stand: 24.02.2025, basierend auf der Digitalen Katastralmappe (DKM), Stand: 09.10.2021, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich dar. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angefügt.

§ 2 FLÄCHENWIDMUNG

- (1) Die gegenständliche Teilfläche des Grundstücks Nr. 878/1, KG 67302 Altirdning, ist im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal als Bauland Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA (A7)) gem. § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.2 StROG 2010 idF LGBI. Nr. 45/2022 mit einem zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2 0,4 festgelegt.
- (2) Als fehlende Aufschließungserfordernisse gem. § 29 (3) Z. 1 StROG 2010 sind festgelegt:
 - Äußere Anbindung
 - Innere Erschließung
 - Oberflächen-/Hangwasserentsorgung
 - Parzellierung
 - Gefahrenfreistellung
- (3) Zur Sicherstellung der öffentlichen und siedlungspolitischen Interessen der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes festgelegt.



Ausschnitt aus der geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, unmaßstäblich

§ 3 BESCHRÄNKUNGEN/ ERSICHTLICHMACHUNGEN

(1) Wildbachgefahrenzonen:

Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone der WLV. Aus diesem Grunde ist bei allen Planungen die WLV im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind gemäß Stellungnahme der WLV vom 28.12.2021, GZ: FWP-1224-2021 (vgl. Beilage Nr. 3.2) entsprechende Schutzmaßnahmen zur Gefahrenfreistellung umzusetzen (wie die Ausführung von Abflussmulden, Aufschüttungen, durch Aufschüttungen darf es nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses kommen).

(2) <u>Hochspannungsleitung:</u>

Die verkabelte 30 kV-Hochspannungsleitung ist bei allen Bauführungen zu berücksichtigen und ist die zuständige Vertretung des Energieversorgungsunternehmens (EVU) beizuziehen (Energienetze Steiermark GmbH). Eine Überbauung mit Gebäuden ist unzulässig.

§ 4 VERWENDUNGSZWECK/BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Die Art der baulichen Nutzungen hat nach dem zulässigen Verwendungszweck (Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet) gemäß geltendem Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal innerhalb des Geltungsbereiches zu erfolgen.

- (2) Baugrenzlinien¹ dürfen durch oberirdische Teile von Gebäuden nicht überschritten werden.
- (3) Bauteile wie Schutzdächer u. a. dürfen über die festgelegten Baugrenzlinien (bebaubarer Bereich) unter Einhaltung der Bestimmungen gem. § 12 (1) und (2) BauG 1995 vortreten.
- (4) Als <u>Schutzdach</u> wird im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes ein untergeordnetes, luftgetragenes Vordach zur Abwehr von Witterungseinflüssen im Bereich von Eingangstüren definiert.
- (5) <u>Überdachter Stellplatz</u> (Definition im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanes): Überdachte Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (Pkw) mit einer Nutzfläche von max. 50 m², welche nicht durch Wände oder sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen sein dürfen.

§ 5 VERKEHRSERSCHLIESSUNG/TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

(1) Äußere Anbindung:

Die äußere Anbindung des Bebauungsplangebietes hat gemäß Plandarstellung aus südlicher bzw. östlicher Richtung an das übergeordnete Straßennetz (Heiligbrunnstraße) zu erfolgen.

(2) Innere Erschließung:

Die innere Erschließung des Bebauungsplangebietes hat über eine neu zu errichtende Erschließungsstraßen mit einer max. Längsneigung von 10 % und einer gesamten Straßenraumbreite von mind. 6,0 m zu erfolgen. Eine Zufahrt zu den nördlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen des Grundstücks Nr. 878/1, KG 67302 Altirdning ist dauerhaft sicherzustellen.

- (3) Die einzelnen Bauplätze sind, ausgehend von der inneren Erschließungsstraße, innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Überlagerung aus "Verkehrsflächen/Freiflächen" zu erschließen.
- (4) Je zu schaffender Wohneinheit sind mind. 2 Pkw-Stellplätze auf dem jeweiligen Bauplatz zu errichten. Die Situierung von Kfz-Abstellflächen ist ausschließlich innerhalb der bebaubaren Bereiche gem. § 6 (1) und innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Überlagerung aus Verkehrsanlagen/Freiflächen zulässig.

(5) <u>Technische Infrastruktur:</u>

Die Errichtung der technischen Infrastruktur (insbesondere Kanal, Wasser, Strom) hat in Koordination mit der inneren Verkehrserschließung unterirdisch zu erfolgen. Die Errichtung der Verkehrsanlagen hat in Koordination mit der Errichtung der technischen Infrastruktureinrichtungen vor Inangriffnahme der Bautätigkeiten zu erfolgen.

Begriffsdefinition gem. § 4 Z.10 BauG 1995

§ 6 LAGE DER GEBÄUDE/GEBÄUDEORIENTIERUNG / HAUPTFIRSTRICHTUNGEN/DACHFORMEN UND FARBGEBUNG

- (1) Die Situierung der Gebäude ist innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Baugrenzlinien gem. § 4 Z. 10 StBauG 1995 vorzunehmen (bebaubarer Bereich).
- (2) Dem Bauplatz zugehörige Garagen müssen von der Verkehrsfläche (innere Erschließungsstraße) einen Abstand von mind. 5,0 m aufweisen.
- (3) Die Hauptfirstrichtung/Gebäudeorientierung der Wohngebäude auf den festgelegten Bauplätzen ist gemäß Plandarstellung anzuordnen. Geringfügige Abweichungen sind aus bautechnischen Gründen zulässig. Die Errichtung von Seitengiebeln ist zulässig.
- (4) Bei Wohngebäuden sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und max. 45° zulässig.
- (5) Bei untergeordneten Gebäuden sowie bei untergeordneten Gebäudeteilen (insbesondere Garagen, Schutzdächern, überdachte Stellplätze) sind zusätzlich auch Flachdächer zulässig.
- (6) Die Farbgebung und die Materialwahl der Dachdeckungen sind innerhalb des Planungsgebietes aufeinander abzustimmen. Die Dacheindeckungen sind nicht reflektierend in grauen oder rotbraunen Farbtönen aus kleinteiligem Material (keine Dachbahnen) auszuführen. Schwarze oder anthrazite Farbtöne sind nicht zulässig.
- (7) Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie (insbesondere Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind ausschließlich bei Integration in die jeweiligen Dachflächen zulässig.
- (8) Die Farbgebung der Fassadengestaltung ist ortsüblich auszuführen und als Putzfassade mit blassen Farbgebungen und/oder Holzfassade zulässig. Grelle Farbgebungen sind für sämtliche Gebäudeoberflächen nicht zulässig.

§ 7 BEBAUUNGSWEISE/BAUPLATZGRÖSSEN/GESCHOSSANZAHL/ BEBAUUNGSDICHTE/BEBAUUNGSGRAD

- (1) Als Bebauungsweise ist zur Freihaltung von Abflussgassen aufgrund der Lage innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone der WLV ausschließlich eine offene Bebauungsweise zulässig.
- (2) Die Mindestbauplatzgröße wird mit 750 m² festgelegt und sind im Bebauungsplangebiet max. 5 Bauplätze zulässig. Die in der Plandarstellung dargestellte Bauplatzeinteilung in Verbindung mit der inneren Verkehrserschließung kann im nachfolgenden Individualverfahren

geringfügig modifiziert werden (\pm 10 %), wenn das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes beibehalten wird.

- (3) Die zulässige Geschoßanzahl wird mit 2 oberirdischen Geschoßen festgelegt.
- (4) Die max. zulässige Gesamthöhe der Gebäude² wird mit 10,0 m festgelegt.
- (5) Der zulässige Bebauungsdichterahmen³ wird mit 0,2 0,4 festgelegt.
- (6) Der zulässige Bebauungsgrad⁴ wird mit 0,3 festgelegt.

§ 8 FREIFLÄCHEN/BODENVERSIEGELUNG/EINFRIEDUNGEN/GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Die gem. Planwerk vorgesehenen Freiflächen und jene Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes, welche nicht bebaut und nicht als Verkehrsanlagen genutzt werden, sind dauerhaft zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.
- (2) Der zulässige Grad der Bodenversiegelung der unbebauten Bauplatzflächen wird mit max. 0,4 festgelegt.
- (3) Die Einfriedungen von einzelnen Grundstücken sind ausschließlich in transparenter und luftdurchlässiger Form (insbesondere Maschendrahtzaun) bis 1,50 m Höhe zulässig.
- (4) Bepflanzungs- und Bestockungsmaßnahmen sind innerhalb des Planungsgebietes nur mit heimischen und standortgerechten Gewächsen zulässig. Die Pflanzung von Thujen ist nicht zulässig. Lebende Zäune sind in einem Abstand von mind. 0,85 m von der Grundgrenze zu errichten.
- (5) Aufschüttungen/Geländeveränderungen sind zur Schaffung von einheitlich gestalteten Bauplatzbereichen im technisch erforderlichen Mindestmaß bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Die Errichtung von Steinschlichtungen (insbesondere Flussbausteine, Löffelbausteine, ...) ist nicht zulässig. Erforderliche Stützbauwerke sind dauerhaft zu begrünen.

§ 9 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

(1) Für den Nachweis der geordneten Ableitung der anfallenden Oberflächen- und Hangwässer ist ein mind. 10-jährliches Bemessungsereignis bei einer Regendauer von mind. 15 Minuten heranzuziehen.

Gemäß § 4 Z. 33 BauG 1995 idgF wird die Gesamthöhe eines Gebäudes definiert als: Der vertikale Abstand zwischen den tiefsten Punkt der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile wie Rauchfänge, Rohraufsätze udgl. unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 1 (1) Bebauungsdichteverordnung 1993 idgF wird die Bebauungsdichte wie folgt definiert: Verhältniszahl die sich aus der Teilung der Gesamtfläche der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt.

Gemäß § 4 Z. 17 ist der Bebauungsgrad das Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche.

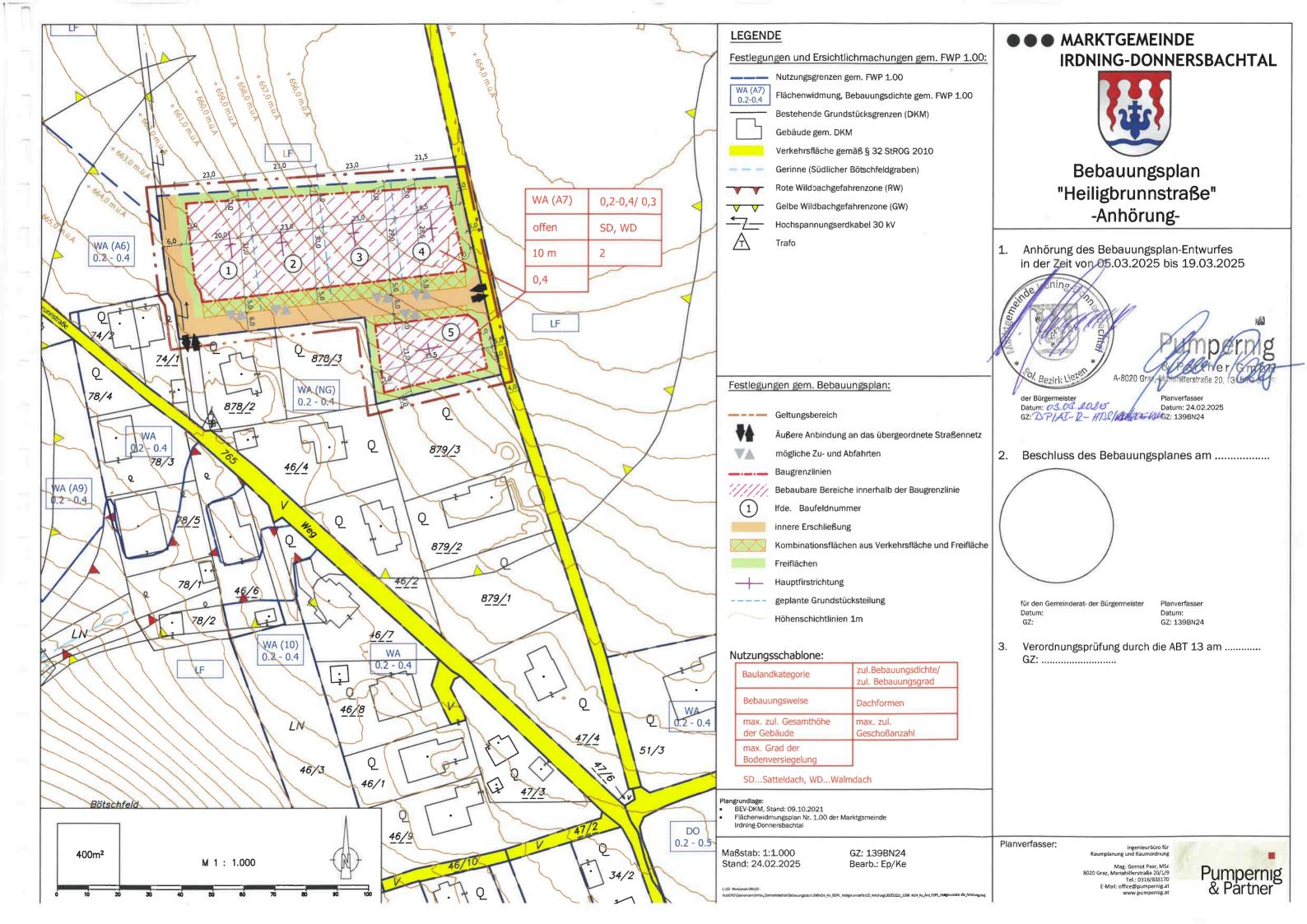
(2) Die anfallenden Oberflächenwässer aus dem gegenständlichen Planungsgebiet sind gemäß vorliegendem Oberflächenentwässerungskonzept, verfasst von der equadrat engineering GmbH vom 06.05.2024 (vgl. Beilage Nr. 3.3) getrennt von sonstigen Abwässern vor Ort (auf dem eigenen Grundstück) zu sammeln, zu reinigen und zu versickern.

§10 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan "Heiligbrunnstraße" tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Der Bürgermeister

Herbert Gugganig



GZ:

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal Bebauungsplan "Heiligbrunnstraße"

1)	Anhörung des Bebauungsplan-Entwurfes "Heiligbrun 2010 idF LGBI Nr. 165/2024 der Zeit von 05.03.202	
	Datum: 620 Substitute Walled World Control of the C	Planverfasser Punt Ping Partner mb H A Boxe Graz, Manahilferstra 20 1 1/83 31 70 Datum: 24.02.2025 GZ: 139BN24
2)	Beschluss des Bebauungsplanes "Heiligbrunnstraße" StROG 2010 idgF am	' gemäß § 40 (6) iVm § 38 (6) bis (8)
	Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister	Planverfasser
	Datum: GZ:	Datum: GZ: 139BN24
3)	Verordnungsprüfung gemäß § 100 Stmk. Gemeindeo	rdnung 1967 idgF
	Datum:	

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. GEBIETSBESCHREIBUNG/ RECHTSGRUNDLAGEN:

1.1 Gebietsbeschreibung:

Das gegenständliche Bebauungsplangebiet befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Altirdning im Randbereich des Siedlungsbestandes entlang der Heiligbrunnstraße in leichter Hanglage. Der unmittelbare Umgebungsbereich wird durch eine Wohnnutzung (freistehende Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäuser) geprägt.



Schrägluftbildaufnahme, Quelle: www.vonoben.schladming-dachstein.at

Bestandsaufnahme:

Der Siedlungsbestand entlang der Heiligbrunnstraße wird überwiegend durch 1- bis 2-geschoßige Ein- und Zweifamilienwohnhäuser in offener Bebauungsweise geprägt. Die prägende Dachform im Umgebungsbereich stellt das Satteldach mit rotbraunen und grauen Dachfarben und kleingliedrigen Deckungsmaterialien dar. Vereinzelt sind auch Walmdächer und Flachdächer bereits vorhanden. Diese Bestandswohnhäuser weisen überwiegend sehr einheitliche Dachneigungen zwischen rund 20° und 45° auf.

Die bestehenden Einfriedungen im Umgebungsbereich weisen unterschiedliche Ausführungen auf (überwiegend transparente Einfriedungen bzw. lebende Zäune mit teils sehr unterschiedlichen Höhen). Geländeveränderungen und Böschungssicherungen sind aufgrund der Hanglage zur Schaffung von geeigneten Bauplatzbereichen im Bestand bereits vorhanden.

1.2 Festlegungen im Flächenwidmungsplan:

Die südliche Teilfläche des Grundstücks Nr. 878/1, KG 67302 Altirdning ist im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal als Bauland - Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA (A7)) gem. § 29 (3) iVm § 30 (1) Z. 2 StROG 2010 idF LGBI. Nr. 45/2022 mit einem zulässigen Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,4 festgelegt.

Als fehlende Aufschließungserfordernisse sind festgelegt:

- Äußere Anbindung
- Innere Erschließung
- Oberflächen-/Hangwasserentsorgung
- Parzellierung
- Gefahrenfreistellung

Zur Sicherstellung der öffentlichen und siedlungspolitischen Interessen (bestmögliche Einfügung in die bestehende Siedlungsstruktur) der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes festgelegt.

Gefahrenzonenplan der WLV:

Im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ist der Gefahrenzonenplan, Revision 2021 der Wildbach- und Laweinenverbauung ersichtlich gemacht. Demnach befindet sich das gesamte Bebauungsplangebiet innerhalb der großflächigen Gelben Wildbachgefahrenzone des südlichen Bötschfeldgrabens.

Aufgrund der Lage innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzonen ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren der Nachweis der Gefahrenfreistellung verpflichtend beizubringen. Für das Bebauungsplangebiet liegt eine Stellungnahme der zuständigen Wildbach- und Lawinenverbauung vor. In dieser Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord vom 28.12.2021, GZ: FWP-1224-2021, Sachbearbeiter: DI Stefan Janu wird festgestellt, dass bei Umsetzung von entsprechenden Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Ausführung von Abflussmulden, Aufschüttungen etc. die wesentlichen Teilflächen der Grundstücke hochwasserfreigestellt werden können (vgl. Beilage Nr. 3.2). Die erforderliche Abflussgassen werden durch die festgelegte offene Bebauungsweise im Bebauungsplan sichergestellt.

Hochspannungserdkabel:

Im Westen des Bebauungsplangebietes ist die verkabelte 30 kV-Hochspannungsleitung der Energienetze Steiermark GmbH ersichtlich gemacht. Diese ist bei allen Bauführungen zu berücksichtigen und ist die zuständige Vertretung des Energieversorgungsunternehmens (EVU) beizuziehen. Eine Überbauung mit Gebäuen ist unzulässig, um die dauerhafte Zugänglichkeit sicherzustellen.

2. PLANUNGSFACHLICHE ERLÄUTERUNGEN:

2.1 Maß der baulichen Nutzung:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist die Errichtung von gebietstypischen 1- bis 2-geschoßigen Ein- und Zweifamilienwohnhäusern in offener Bebauungsweise zulässig. Die offene Bebauungsweise ergibt sich aus der das Siedlungsgebiet bestimmenden Bestandsbebauung der Ein- und Zweifamilienwohnhäuser im Umgebungsbereich und zur erforderlichen Freihaltung von Abflussgassen aufgrund der Lage innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone der WLV.

Entsprechend der Bestandssituation im Umgebungsbereich wird als zulässige Dachform das Sattel- und Walmdach mit einer zulässigen Dachneigung von 20° – 45° festgelegt, um das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild im umgebenden Siedlungsbereich fortzusetzen. Im Nahbereich des Bebauungsplangebietes sind bereits 3 unterschiedliche Dachformen (Satteldach, Walmdach und Flachdach) vorhanden, wobei das Satteldach die prägende Dachform darstellt. Zur Sicherstellung einer planmäßig gestalteten Dachgestaltung (max. 2 zulässige Dachformen innerhalb des Bebauungsplangebietes) wird aufgrund der Siedlungsrandlage das Steildach (Satteldach und Walmdach) als zulässig festgelegt, um ein nach außen hin einheitlich gestaltetes Siedlungsgebiet mit der Dachform eines Steildaches sicherzustellen.

Die Farbgebung und die Materialwahl der Dachdeckung ist entsprechend der Bestandssituation nicht reflektierend in rotbrauner oder grauer Farbe aus kleinteiligem Material (keine Dachbahnen) auszuführen. Schwarze oder anthrazite Farbtöne sind nicht zulässig.

Die Farbgebung der Fassadengestaltung ist ortsüblich auszuführen und als Putzfassade und/oder Holzfassade zulässig, um eine gebietsweise einheitliche Gestaltung sicherzustellen. Ortsüblich sind blasse Farbtöne der Putzfassaden. Grelle Farbgebungen sind für sämtliche Gebäudeoberflächen als nicht ortsüblich einzustufen und daher unzulässig.

Entsprechend der Bestandsbebauung ist die Hauptfirstrichtung gemäß Plandarstellung parallel zu den Bauplatzgrenzen bzw. um 90° dazu gedreht anzuordnen.

Die zulässige Geschoßigkeit wird entsprechend der Bestandsbebauung mit max. 2 oberirdischen Geschoßen mit einer max. zulässigen Gesamthöhe der Gebäude von 10,0 m festgelegt.

Der zulässige Bebauungsdichterahmen wird entsprechend den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 und der Bestandsbebauung im Umgebungsbereich mit 0,2-0,4 festgelegt.

Um die bebaute Fläche (Wohngebäude und Garagen/Carports, Nebengebäude udgl.) je Bauplatz abgestimmt zu regeln und entsprechende Freiflächenanteile je Bauplatz sicherzustel-

len, werden bauplatzbezogene Bebauungsgrade festgelegt. Aufgrund der angestrebten Bebauung und der vorgesehenen Bauplatzgrößen wird der zulässige Bebauungsgrad mit 0,30 festgelegt und entspricht dies dem gebietstypischen Bebauungsgrad im raumrelevanten Umgebungsbereich unter Berücksichtigung der max. zulässigen Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan Nr. 1.00.

2.2. Erschließungskonzept/ Verkehrsanlagen/ Stellplätze/ Infrastruktureinrichtungen:

Die äußere Anbindung des Bebauungsplangebietes erfolgt über neu zu errichtende Anbindungen an die öffentlichen Verkehrsflächen "Heiligbrunnstraße" auf den Grundstücken Nr. 765 bzw. 880, beide KG Altirdning (Öffentliches Gut der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal).

Die innere Erschließung des Bebauungsplangebietes hat, ausgehend von der neu zu errichtenden Zufahrtsstraße über eine zentral angeordnete innere Erschließungsstraße (max. 10 % Längsneigung) zu erfolgen. Ausgehend von der inneren Erschließungsstraße sind die Zufahrten zu den jeweiligen Bauplätzen vorgesehen.

Innerhalb der vorgesehenen Überlagerung aus "Verkehrsflächen/Freiflächen" ist die Errichtung der jeweiligen Hauszufahrten sowie von nicht überdachten Stellplätzen zulässig. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der bebaubaren Bereiche zulässig. Garagen werden somit mind. 5,0 m von der inneren Erschließungsstraße abgerückt, um ein gesichertes Ausparken aus den Garagen auf die Erschließungsstraße zu ermöglichen.

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind, ausgehend von den bestehenden technischen Infrastrukturleitungen in Abstimmung mit der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal durch neu zu errichtende Infrastrukturleitungen im Bereich der inneren Erschließungsstraße sicherzustellen. Generell sind alle künftigen neu zu errichtenden Infrastrukturleitungen unterirdisch anzuordnen.

Die Anschlussverpflichtung hinsichtlich der Wasserversorgung hat entsprechend den Bestimmungen des Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBI. Nr. 42/1971 idgF § 9 (Wasserleitungsverordnung) zu erfolgen.

Die Anschlussverpflichtung hinsichtlich der Abwasserentsorgung hat entsprechend den Bestimmungen des Kanalgesetzes, LGBI. Nr. 79/1998 idgF § 4 (Anschlusszwang) zu erfolgen.

2.3 Freiflächen/ Geländeveränderungen/ Einfriedungen/ Oberflächenentwässerung:

Grundsätzlich sind jene Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes, welche nicht bebaut und nicht als Verkehrsanlagen genutzt werden, mit heimischen und standortgerechten Pflanzen gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Um möglichst viele Grünflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes sicherzustellen, wird der zulässige Grad der Versiegelung der unbebauten Bauplatzbereiche mit max. 0,4 festgelegt.

Das Planungsgebiet weist ein Gefälle in nordöstliche Richtung auf. Aufschüttungen/Geländeveränderungen und Böschungssicherungen sind aufgrund des bestehenden Geländes nur zur Schaffung von aufeinander abgestimmt gestalteten Bauplatzbereichen entsprechend der Bestandssituation bis zu einer Höhe von 1,0 m gegenüber dem bestehenden Gelände zulässig und sind auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Die Errichtung von Steinschlichtungen (Flussbausteine, Löffelbausteine, ...) ist nicht zulässig. Erforderliche Stützbauwerke sind dauerhaft zu begrünen, um nicht erheblich negativ für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild in Erscheinung zu treten.

Die bestehenden Einfriedungen im Umgebungsbereich weisen überwiegend transparente Einfriedungen (z.B. Maschendrahtzaun) bzw. lebende Einfriedungen auf. Aus diesem Grunde werden Einfriedungen in transparenter (lichtdurchlässig) und luftdurchlässiger Form mit einer Höhe bis zu 1,5 m entsprechend dem vorherrschenden Bestand als zulässig festgelegt. Bei Errichtung von lebenden Zäunen sind diese mindestens 0,85 m von der Grundstücksgrenze abzurücken, um eine allseitige Pflege sicherzustellen und einen Bewuchs auf Nachbargrundstücken möglichst zu vermeiden. Die Pflanzung von Thujen ist nicht zulässig.

Diese Festlegungen entsprechen einer gebietstypischen, ortsüblichen Gestaltung von Geländeveränderungen, Einfriedungen und lebenden Zäunen in vergleichbaren Siedlungsgebieten innerhalb der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal und werden diese auch innerhalb des Bebauungsplangebietes zur Beibehaltung einer weitgehend ortsüblichen Gestaltung der Einfriedungen und lebenden Zäune als zulässig festgelegt.

Dem Nachweis zur Verbringung der anfallenden Oberflächen- und Hangwässer ist als Bemessungsereignis ein 10-jährliches Regenereignis bei einer durchgehenden Regendauer von 15 Minuten zugrunde zu legen.

Zum Nachweis der Verbringung der anfallenden Oberflächen- und Hangwässer wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept, verfasst von der equadrat engineering GmbH vom 06.05.2024 eingeholt und wurden entsprechende Sickerversuche vor Ort durchgeführt (vgl. Beilage 3.3). Gemäß dem vorliegenden Oberflächenentwässerungskonzept sollen die anfallenden Oberflächenwässer (Dachwässer) über Sickerschächte auf dem jeweiligen Bauplatz entsorgt werden. Die anfallenden Straßenwässer werden über Rasenmulden mit Einlaufschächten und Drainagerohren, eingebettet in Drainschotter zur Versickerung gebracht.

Aufgrund des festgelegten Grades der Bodenversiegelung von max. 0,4 werden auf den Einzelbauplätzen ausreichend Freiflächen sichergestellt, auf denen die erforderlichen Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung errichtet werden können. Der Nachweis der Umsetzung ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren durch die jeweiligen Konsenswerber zu erbringen.

3. BEILAGEN:

- 3.1 Orthofotodarstellung mit Auszug aus der digitalen Katastralmappe (DKM) Digitaler Atlas Steiermark
- 3.2 Stellungnahme der WLV vom 28.12.2021, GZ: FWP-1224-2021
- 3.3 Oberflächenentwässerungskonzept, verfasst von der equadrat engineering GmbH vom 06.05.2024

Bearb.: Pa/Ep/Sti

3.1 Orthofotodarstellung mit Auszug aus der digitalen Katastralmappe (DKM) – Digitaler Atlas Steiermark



3.2 Stellungnahme der WLV vom 28.12.2021, GZ: FWP-1224-2021

Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst

Trautenfelserstraße 200

8952 Irdning-Donnersbachtal

Bauamt

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Steiermark Nord liezen@die-wildbach.at

Dipl.-Ing. Stefan JanuGebietsbauleiterstellvertreter

stefan.janu@die-wildbach.at +43 3612 26360-15 Fax +43 3612 26360-4 Schönaustrasse 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>liezen@die-wildbach.at</u> zu richten.

Geschäftszahl: FWP-1224-2021

Ihr Zeichen:

Südlicher Bötschfeldgraben: FWP-Änderung Revision 1.00, Gst. 79, 877,878/1 und 879/3, KG Altirdning, Stellungnahme

Liezen, 28. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal überarbeitet gerade den Flächenwidmungsplan und das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung folgende Stellungnahme zu den angeführten Grundstücken abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. Stefan Janu:

Sachverhalt:

Grundlage für diese Stellungnahme ist der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, Revision 2021 mit der Genehmigungszahl "2021-0.468.316" vom 05.07.2021.

Eine Einrichtung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Die Beurteilung erfolgt gemäß "Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen" von HR Dipl.-Ing. Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels Email als interne Anweisung am 04.09.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der. Stmk. Landesregierung vom 12. September 2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in Roten Gefahrenzonen ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund:

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung sollen auf den **Grundstücken Nr. 79, 877, 878/1 und 879/3, alle KG Altirdning**, Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, das neu zu beurteilen ist.

Die gegenständlichen Bereiche liegen laut ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan zumindest teilweise in der Gelben Gefahrenzone des **südlichen Bötschfeldgrabens**.

Der Bach entwässert ein 0,14 km² großes Einzugsgebiet, aus dem bei einem Bemessungsereignis mit einer Abflussspitze und einem daraus resultierenden Bemessungsabfluss von 2,4 m³/s zu rechnen ist. Außerdem ist gemäß ministergenehmigtem Gefahrenzonenplan bei einem Bemessungsereignis mit einer Geschiebefracht von 200 m³ zu rechnen.

Gutachten:

Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzellen durch Überflutung und Überschotterung aus südwestlicher Richtung ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Aufgrund des Leitfadens "Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung" für die Ausweisung als Bauland, wird folgendes festgestellt:

Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist mit Energiehöhen (stehendes und fließendes Wasser) von > 0,4 m bei einem Bemessungsereignis nicht zu rechnen.

Bei einem Bemessungsereignis ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen von > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung von Muren kann aus wildbachtechnischer Sicht ausgeschlossen werden.

Eine nennenswerte Ausbildung von Erosionsrinnen ist für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone nicht zu erwarten.

Für die gegenständigen Bereiche in der Gelben Gefahrenzone ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Bei entsprechenden Schutzmaßnahmen, wie die Ausführung von Abflussmulden, Aufschüttungen etc., können wesentliche Teile der Grundstücke (Gebäude inklusive Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) ohne eine Gefährdung Dritter (Unterlieger, Seitenanlieger) hochwasserfreigestellt werden. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

Ein Mindestabstand zum Gewässer ist laut SAPRO gegeben.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

HR Dipl.-Ing Markus Mayer Gebietsbauerer

3 von 4



3.3 Oberflächenentwässerungskonzept, verfasst von der equadrat engineering GmbH vom 06.05.2024



WALTER RUDORFER ALTIRDNINGERSTRAßE 15 8952 IRDNING DONNERSBACHTAL



OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNGSKONZEPT UND SICKERVERSUCH ALTIRDNING

GRUNDSTÜCK NR. 878/1 KG 67302 ALTIRDNING

06.05.2024



GZ.: 24045



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	3
2	SICKERVERSUCH	8
3	ENTWÄSSERUNGSKONZEPT	19
4	ZUSAMMENFASSUNG	26



1 Vorbemerkungen und allgemeine Grundlagen

1.1 Allgemeine Daten:

1.1.1 Auftraggeber:

Walter Rudorfer Altirdningerstraße 15 8952 Irdning - Donnersbachtal

1.1.2 Planungsgebiet:

Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich westlich des Ortsteiles Irdning, nördlich der Heiligenbrunnstraße und erstreckt sich über das Grundstück Nr. 878/1 KG 67302, Altirdning.

Der Untersuchungsbereich befindet sich teilweise in einer leichten Hanglage mit Gefälle in Richtung Osten.

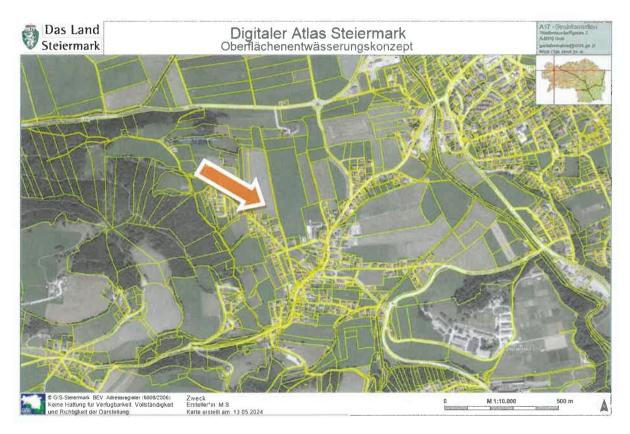


Abb.1: Lage des Projektgebietes (Quelle Digitaler Atlas Steiermark)



1.1.3 Veranlassung und Zweck des Projektes:

Herr Walter Rudorfer benötigt für das Grundstück 878/1 KG 67302 die Erstellung eines Bebauungsplans bzw. ist zur Aufschließung des Grundstückes ein Sickerversuch mit Vorlage eines Oberflächenkonzeptes erforderlich. Das Grundstück ist als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 gewidmet. Künftig sollen 5 Parzellen mit einer Aufschließungsstraße entstehen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 5.300 m².

1.1.4 Verwendete Unterlagen:

- ehyd-Daten Bemessungsniederschlag, Gitterpunkt 4235
- Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen in Anlehnung an die ÖNORM B 2506-1, und DWA A 117
- ÖWAV-Regelblatt 45; Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund

1.1.5 Allfällige übergeordnete Planungsvorgaben:

Das Grundstück befindet sich in einer leichten Hanglage mit Gefälle in Richtung Osten. Die Meteorwässer müssen auf eigenen Grund und Boden zur Versickerung gebracht werden.

1.1.6 Vorfluter

Vorfluter im Einzugsgebiet ist der mittlere Bötschfeldgraben, welcher in den nördlichen Bötschfeldgraben und in weiterer Folge in den Irdningbach mündet.

1.2 Bestehende Entsorgungsverhältnisse:

Für das Grundstück Nr. 878/1 KG 67302, Altirdning besteht derzeit noch keine Schmutzwasserentsorgung. Künftig werden die Bauparzellen an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Irdning Donnersbachtal angeschlossen.

Die Dachflächen- und Straßenabwässer sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

1.3 Wasserversorgung im Versorgungsbereich:

Die Bauparzelle wird künftig an das das Wasserversorgungsnetz der Wassergenossenschaft Altirdning angeschlossen.



1.4 Angaben über die Flächenwidmung:

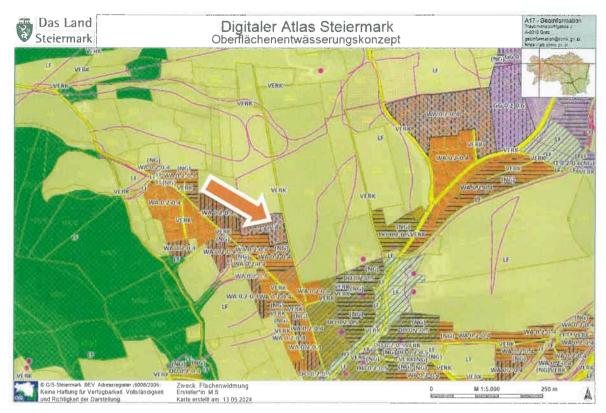


Abb. 2: Flächenwidmung des Projektgebietes (Quelle Digitaler Atlas Steiermark)

Das Grundstück Nr. 878/1 KG 67302 Altirdning ist als "Allgemeines Wohngebiet" mit einer Bebauungsdichte von 0.2-0.4 gewidmet. Künftig sollen 5 Parzellen mit einer Aufschließungsstraße entstehen. Die Gesamtfläche beträgt ca. $5.300\,\mathrm{m}^2$.



1.5 Angaben über die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse:

Bereich Bauparzellen

Formation: Grundmoräne, teilweise verschwemmt

Tektonische Großgliederung: Quartär Stratigraphische Gliederung: Pleistozän

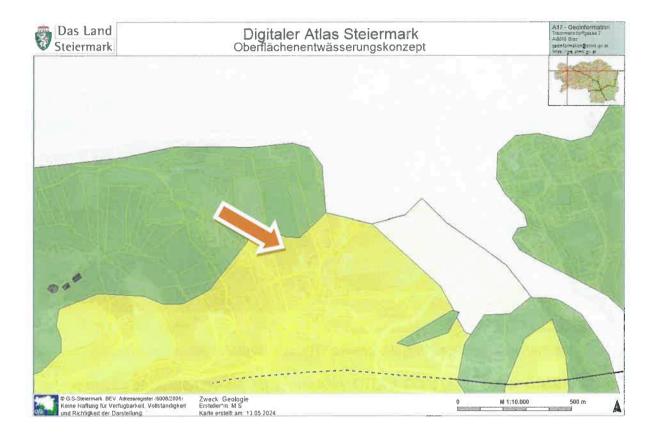


Abb 3.: Geologie des Projektgebietes (Quelle Digitaler Atlas Steiermark)



1.6 Naturgefahren:

Laut digitalem Kataster GIS Steiermark liegt das Planungsgebiet innerhalb der gelben Gefahrenzone des südlichen Bötschfeldgrabens. Die Fließpfade der Hangwässer orientieren sich von Südwest nach Nordost.



Abb. 4: Gefahrenzonen des Projektgebietes (Quelle Digitaler Atlas Steiermark)



Abb. 5: Fließpfade des Projektgebietes (Quelle Digitaler Atlas Steiermark)

1.7 Durchlässigkeit:

Zur Feststellung der Durchlässigkeit des Untergrundes wurde ein Sickerversuch durchgeführt, welcher im Detail im folgenden Kapitel beschrieben ist.



2 Sickerversuch

2.1 Bodenuntersuchung

Zur Erkundung des Untergrundes im Projektgebiet wurde ein Bodenschurf hergestellt. Der Bodenschurf wurde ca. 30 m östlich des Grundstückes Nr. 878/1, KG 67302, Altirdning hergestellt. Die Herstellung des Bodenschurfes erfolgte mittels 2,0 t Minibagger mit hydraulischem Baggerlöffel, wobei die maximale Aushubtiefe ca. 2,50 m betrug. Zum Untersuchungstag war es sonnig und trocken bei ca. 25° Tagestemperatur.

Die Größe des Bodenschurfes betrug ca. 2,70 x 1,0 m, Tiefe maximal 2,50 m.

Nachstehend erfolgt eine Beschreibung der anstehenden Bodenschichten.

0,00 m	bis	-0,15 m	Wiesenboden
-0,15 m	bis	-2,50 m	Erde, sandig

Anmerkung:

Die Bodenschichten weisen fließende Übergänge auf. Um Auswaschungen der Flanken zu vermeiden, wurde das Wasser mit wenig Druck von oben in den Aushub gefüllt.

2.2 Sickerversuch

Zur Feststellung der Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens wurde beim Bodenschurf ein Sickerversuch durchgeführt. Hierbei wurde der vorhandene Bodenschurf mit Wasser aufgefüllt und die Versickerungsrate bzw. die Sickergeschwindigkeit gemessen. Die Messung erfolgte als Abstichmessung von der Schürfoberkante bis zum Wasserspiegel in Abhängigkeit von der Zeit. Die Auffüllung des Bodenschurfes mit Wasser erfolgte durch den Grundeigentümer mittels Wasserfass.

Nachstehend werden die Messergebnisse des Sickerversuches dargestellt: Durchführung bei Bodenschurf, Auffüllung mit ca. 2.500 l Wasser.

Vorbereitung:

Die Abstichmessung wurde zwischen einem Pfosten, welcher waagrecht über die Schürfe positioniert wurde und einer ca. 8 cm starken schwimmenden Styroporplatte gemessen.

06.05.2024	09:18 Uhr	Ende Erstfüllung	Abstich:	-80,2 cm
	09:38 Uhr	Ende Vorsättigung	Abstich:	-105,5cm

Wasserstand: 1,68 m



							www.equadrat.c	:on
Datum:	Uhrzeit:	Minuten:	Abstich:		delta h Messung:		delta h gesamt:	
06.05.202	09:18	0	0,802	m		m		
		5	0,895	m	0,093	m	0,093	
		10	0,959	m	0,064	m	0,157	
		15	1,010	m	0,051	m	0,208	
		20	1,055	m	0,045	m	0,253	
		25	1,090	m	0,035	m	0,288	
		30	1,120	m	0,030	m	0,318	
		35	1,150	m	0,030	m	0,348	
		40	1,180	m	0,030	m	0,378	
		45	1,203	m	0,023	m	0,401	
		50	1,232	m	0,029	m	0,430	
		55	1,252	m	0,020	m	0,450	
		60	1,277	m	0,025	m	0,475	
		65	1,298	m	0,021	m	0,496	
		70	1,319	m	0,021	m	0,517	
		75	1,339	m	0,020	m	0,537	
		80	1,358	m	0,019	m	0,556	
		85	1,370	m	0,012	m	0,568	
		90	1,398	m	0,028	m	0,596	
		95	1,401	m	0,003	m	0,599	
		110	1,435	m	0,034	m	0,633	
		115	1,453	m	0,018	m	0,651	
		120	1,460	m	0,007	m	0,658	
		125	1,473	m	0,013	m	0,671	
		130	1,485	m	0,012	m	0,683	
		135	1,493	m	0,008	m	0,691	
		140	1,513	m	0,020	m	0,711	
		145	1,528	m	0,015	m	0,726	
		150	1,531	m	0,003	m	0,729	
		155	1,547	m	0,016	m	0,745	
		160	1,553	m	0,006	m	0,751	



Auswertung Sickerversuch Schürfgrube



Datum:	Uhrzeit:	Minuten:	Abstich:		delta h Messung:		delta h gesamt:	
06.05.2024	13:08	230	1,656	m	0,103	m	0,854	r
		240	1,66	m	0,004	m	0,858	n
		245	1,670	m	0,010	m	0,868	r
		250	1,680	m	0,010	m	0,878	r
		255	1,693	m	0,013	m	0,891	r
		260	1,701	m	0,008	m	0,899	r
		265	1,710	m	0,009	m	0,908	
		270	1,711	m	0,001	m	0,909	ı
		275	1,726	m	0,015	m	0,924	r
		280	1,730	m	0,004	m	0,928	ſ
		285	1,738	m	0,008	m	0,936	1
		290	1,748	m	0,010	m	0,946	r
		295	1,751	m	0,003	m	0,949	r
		300	1,758	m	0,007	m	0,956	r
		305	1,763	m	0,005	m	0,961	r
	14:43	310	1,767	m	0,004	m	0,965	r



2.3 Sickerfähigkeit des Untergrundes

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) wird entsprechend der Sickergeschwindigkeit laut ÖNORM B2506-1, Tabelle 1 bestimmt. Die Sickergeschwindigkeit wurde aufgrund des Sickerversuches ermittelt und beträgt:

Sickerversuch 06.05.2024

Sickergeschwindigkeit $v_f=75.1~cm\ /\ 160.00~min=0.46~cm/min=4.6~mm/min$ Sickergeschwindigkeit $v_f=21.4~cm\ /\ 150.00~min=0.14~cm/min=1.4~mm/min$ Mittelwert: 3.06 mm/min

daraus folgt: k_f -Wert = 5,1E-05 m/s

Die Bodenart wurde gemäß ÖNORM 2506-1 als Mittelsand eingestuft.

Mit dem durchgeführten Sickerversuch wurde nachgewiesen, dass der anstehende Boden mittelmäßig sickerfähig ist.



2.4 Fotodokumentation





























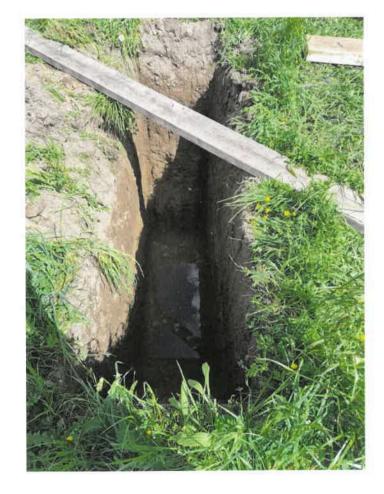














3 Entwässerungskonzept

3.1 Grundwasserspiegel

Im Zuge der Bodenschürfe wurde bis in einer Tiefe von ca. 2,50 m kein Grundwasser angetroffen.

3.2 Entwässerung

Das vorliegende Konzept sieht die Entwässerung der anfallenden Dachwässer durch Versickerung auf Eigengrund über Sickerschächte vor.

Bei der durchgeführten Bodenschürfe wurde in einer Tiefenlage ab ca. 2,50 m erdiger/sandiger Untergrund angetroffen. Da im Zuge der Versickerung jedoch eine Absenkung des Prüfwassers stattgefunden hat, kann von einem mittelmäßig sickerfähigen Boden ausgegangen werden.

Das vorliegende Konzept sieht im Wesentlichen für die Verbringung der Oberflächenwässer folgende Vorgehensweise vor:

 Sickerschächte zur Versickerung auf Eigengrund. Es wird empfohlen, vor Bebauung bei jeder Bauparzelle nochmals die Sickerfähigkeit zu überprüfen.

Sickerschachtgröße für 850 m² Grundstücksfläche und 35% versiegelt:

1 Stück DN2500, Einbautiefe 285 cm, Schotterkörper unter

Schacht 20 m², Stärke 0,50 m

Erforderliches Retentionsvolumen: 8,61 m³

Optional können auch

- 2 Schächte DN1500, Einbautiefe 365 cm oder
- 2 Schächte DN2000, Einbautiefe 235 cm

versetzt werden.

2.) Für die Entwässerung der Zufahrtstraße ca. 455 m² wird eine Rasenmulde mit Einlaufschächten und Drainagerohren, gebettet in Drainschotter empfohlen. Die anfallenden Oberflächenwässer sind über ein Rigol bzw. Einlaufschächte zu sammeln und werden entlang der Zufahrt über eine Sickerpassage (Muldenversickerung) auf die gesamte Länge versickert. Die wirksame Sickerfläche muss ca. 95 m² betragen (Rasenmulde 95 x 1,0 m)

Für die Entsorgung der Bauparzellen wurde eine versiegelte Fläche von ca. 35 % angenommen. Mit diesem Versiegelungsgrad wurde eine grobe Vorbemessung der Sickeranlagen vorgenommen, um eine Erstaussage über die Größe der Sicker- und Retentionsanlagen treffen zu können.



3.3 Entwässerungsfläche

Die Entwässerungsfläche wurden aus dem Katasterplan (Quelle Gis Steiermark) wie folgt errechnet:

Grundstück Nr. $878/1 = ca. 5300 \text{ m}^2 \text{ m}^2$ Annahme 5 Bauparzellen a' 850 m^2 ; ca. $35\% \text{ Versiegelung} = ca. 298 \text{ m}^2$ Zufahrt ca. 455 m^2

3.4 Niederschlagsdaten

Zur Bemessung der Anlagenteile werden die Daten des Hydrographischen Dienstes Österreich verwendet. Die aktuellen Regendaten werden vom nächstgelegenen Gitterpunkt (eHYD-Gitterpunkt) übernommen.

3.5 Gitterpunkt 4235

Für die Bemessung der Oberflächenentwässerungsmaßnahmen ist der Gitterpunkt 4235 des hydrografischen Dienstes heranzuziehen. Es ist ein 10-jährliches Starkregenereignis als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Für die Bemessung der Sickeranlage ist eine Durchlässigkeit von $\mathbf{k_f}$ -Wert = ca. 5,1E-05 $\mathbf{m/s}$ anzunehmen. Das erforderliche Sickervolumen richtet sich nach der Anschlussfläche. Die genauen Flächen können in der jetzigen Projektphase noch nicht abgeschätzt werden, daher ist eine detaillierte Auslegung der Sickeranlagen noch nicht möglich.

Die Vorbemessung der Sickeranlagen erfolgt für ein 10 jährliches Starkregenereignis.



Hydrographischer Dienst in Osterreich

13 11.2020 13 07

Bemessungsniederschlag mit MaxModN (oberen)- und ÖKOSTRA (unteren)-Werten [mm] Gitterpunkt: 4235; (M31, R: 59611m, H: 5265382m) Flachenabminderung: keine

Viede	kehrzeit (T)	1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	10
Dat	uan stufe #10											
		6.6	8.1	9.6	17.5	14.1	16.7	17.5	18.2	20.1	21.6	22.
5	Minuten	6.5	7.9	9.0	10.5	12.5	14.5	15.2	15.7	17.2	18.3	19.
		8.3	7.6	8.3	43	20 4	77 7	172	726	23.5	74.2	74
		100	14.4	72.3	210	28.0	311	32.7	34.0	377	45.h	42
10	Minuten	9.8	13.1	15.2	17.8	21.5	25.1	26.3	27.3	30.0	32.0	33.
		14 E	13.6	1713	74.4	16.6	7.8. 6	104	20.0	27 5	22.7	23
		12.0	18.5	22.3	57.3	33.7	40.3	42.4	44.1	497	52.8	55
15	Minuten	11.7	16.2	18.9	22.3	26.9	31.5	33.0	34.2	37.6	40.3	42
		13 4	14.0	74. 5	175	20 1	22.8	23 6	243	26.3	27.4	28
		135	21.0	25.4	31.0	38.5	46.1	48.5	50.5	56.0	60 4	63
20 1	Minuten	13.1	18.3	21.3	25.2	30.3	35.8	37.2	38.7	42.4	45.4	47.
		12.7	197	150	198.7	22.7	25.7	26 7	27.6	29 7	37 4	32
		15.8	24.8	30.1	36.7	45.7	54.7	576	59.9	66.5	11.8	75
30	Minuten	15.2	21.2	24.8	29.2	35.3	41.4	43.3	44.8	49.3	52.9	55.
		146	781.7	26.2	27.8	26.4	20 11	31 1	37.50	34.6	36.7	32
		18.7	327 5	34.6	42.3	200	69.7	166.4	69.1	15.6	14.4	257
45	Minuten	17.2	24.0	28.0	33.1	40.0	46.9	49.0	50.9	55.9	59.9	62.
		26.5	2013	22.9	711, ci	11/2	34.2	30.4	sti ?	200 1,	41.9	43
		197	32.2	378	46.3	577	69/ 1	12.1	75.7	84 1	40 8	96
60	Minuten	18.2	25.4	29.6	35.0	42.2	49.5	51.7	53.7	59.1	63.4	66
		777	212	23.8	26 /	30.0	30.7	36.3	356	40.8	43.2	44.
		22.0	34.9	425.	52.0	64.8	11.6	87 /	85.1	94 S	102.0	107
90	Minuten	19.8	27.5	32.0	37.7	45.5	53.1	55.5	57.7	63.2	67.9	71.
		18.3	22.5	250	28 1	32.5	36 7	38.0	39 3	42.3	45.7	46

Madfordi. mazmerte Modelizaeria sztánje (ERG: Hydrologischer Allas Osterreichs (kernelitives N. Modell). ALFANN Vorbersagemodell (modificieri) (lemessagisprodesschia), gewirtnetei diest zwischen Madfordi und OXOS-TRA

OKOSTRA: interpolierte extremivertstatistische Niederschlagsauswertungen (DWA A 531, miedifiziert:

Hydrographischer Dienst in Osterreich

13 11 2020 13 07

Bemessungsniederschlag mit MaxModN (oberen)- und ÖKOSTRA (unteren)-Werten [mm]
Gitterpunkt: 4235: (M31. R. 59611m. H: 5265382m)
Flachenabminderung: keine

+ onsetzur	
------------	--

Viede	rkehrzen (N	1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	100
fla	umistale (D)											
		23.0	32.7	45.8	56.0	698	83.6	88.0	91.6	101.7	109.8	115.5
2 Stunden	21.1	29.1	33.8	39.6	47.7	55.6	58.1	60.3	65.9	70.8	74.0	
		19.4	237	26.2	29.4	3.8.8	24.0	345 3	40.7	43.5	46 4	48.0
		26.0	42.3	51.4	62.8	18.7	136	38.6	1026	1140	123.0	129 4
3	Stunden	23.7	31.9	36.9	43.1	51.6	59.9	62.5	64.6	78.9	75.8	79.2
		27 8	26.0	286	33.8	36.8	40 %	47 17	42 12	46.3	411.15	50.4
		29.7	45.7	36.4	67.7	84.2	100 %	706.2	170.5	1227	132.4	139.3
4	Stunden	25.8	34.5	39.6	46.2	54.8	63.6	66 4	88.5	75.1	80.2	83.7
		2415	28.3	30.9	34.2	38 4	430	44 5	45.7	48 /	*T X	52 8
		35.2	53.1	63.5	161	94.5	1124	778.7	122.8	136.0	146.4	153 8
6 Stunde	Stunden	31.1	40.7	46.2	53.3	62.8	72.5	75.6	77.9	85.3	90.9	94.7
		286	33.6	30.0	38 F	43.2	178	147	50.7	63.8	564	348.1
	***	41.5	60.4	77.4	85.7	103.8	122.4	128.4	138.3	1470	357.7	165 t
9	Stunden	37.8	48.6	55.0	62.9	73.6	84.3	87.7	90.4	98.6	104.5	109.3
		35.0	39 4	427	46.60	502	-54 /	567	107 7	670	63.1	65.6
		45.5	65.3	76.9	90.0	700.3	327.0	7338	138.7	7622	163 1	1/0.7
12	Stunden	41.9	54.1	61.4	70.2	81.8	93.7	97.4	100.4	109.2	116.1	120.8
		38.5	43 B	42.1	57.7	56.4	62.0	64.1	644	69.3	12.5	74.6
	- 1	52.5	12.5	83.6	981.7	174.1	1301 1	734 B	14015	154 4	165.0	1/20
18	Stunden	47.6	61.1	69.1	78.8	90.3	101.4	105.5	108.6	118.0	125.3	130.7
		43.7	50 B	547	49.6	66.6	179	74.4	16.17	87.4	84 10	89 1
		54.6	15.3	8/9	103.6	327.9	732.4	342.3	146.3	7575	1873	275 3
1	Tag	50.9	65.2	73.8	84.5	97.6	108.9	112.7	115.8	124.1	131.7	136.6
		47.3	55.7	512.PL	65.5	73.3	HIT -	183 7	B+ 3	90.7	9hg 12	275

MaxModN: maximen: Midelinides Charje (IAG. Hydrologodise Allas Cotarenchis dionoclaves N Midelli, ALASN Vortee-superiodell inschlarent)
Demessungstanderschlag: gewichnien Wen zweisten MaxModN und CKOSTRA.

DKOSTRA: interpolente saltenmentstriebsder Niederschlagsanzwennasjen (DWA A 5.1), inschlarent



Liydrographischer Dienst in Osterreich

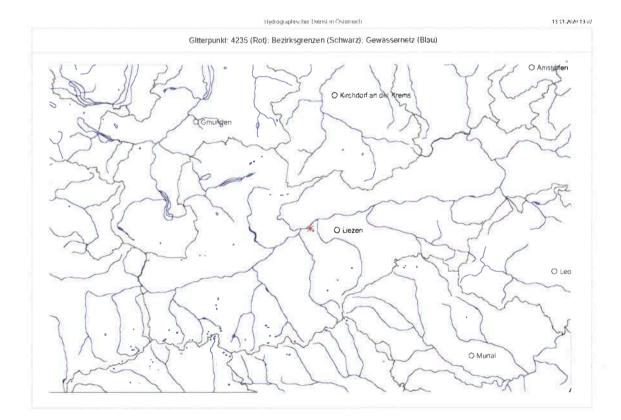
13.11.2020.13:07

Bemessungsniederschlag mit MaxModN (oberen)- und ÖKOSTRA (unteren)-Werten [mm] Gitterpunkt: 4235; (M31. R: 59611m, H: 5265382m) Flächenabminderung: keine

ort				

Miede	ekelezen (T)	1	2	3	5	10	20	25	30	50	75	100
De	nurstite (%)											
		683	86.7	100.3	2174	140.6	163.7	177.7	1773	194 4	207.2	214.1
2	Tage	64.0	78.8	89.0	101.8	119.1	136.3	141.8	146.2	159.2	169.2	175.0
		49.6	10.8	11.6	86 7	93.5	108.9	222.4	115.7	123.9	131.2	135.8
		78.5	93.8	108.0	126.0	750.4	174 8	182.6	2360 0	206 9	2212	2314
3	Tage	73.4	87.3	98.0	111.8	130.1	148.6	154.9	159.6	173.4	184.3	191.9
		68.2	80.8	88.0	918	109.8	122.4	1227	130 1	139 H	147.4	152.3
		86.6	101.7	773.5	132.1	157.3	182.6	1907	197.3	215.9	230.7	241.2
4	Tage	80.6	94.8	104.6	118.7	138.0	157.0	163.2	168.5	182.5	193.8	201.6
		74.6	87.8	95.6	160.2	118.7	137 4	135 6	139 6	149.0	756.9	162.0
		93.7	100 9	118.5	\$36.9	162.8	188 6	147.0	203.8	222.9	238.0	248 /
5	Tage	86.6	101.1	109.9	124.2	143.8	163.3	170.0	175,0	189.4	201.0	209.0
		M7.82	93.3	2412 3	1714	124 8	237.0	142.9	3462	115.9	764 11	769.3
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	995.0	715€	1255	7407	167.1	193.6	2027	20473	224 5	243.9	254.9
6	Tage	92.0	107.1	115.8	128.4	148.4	168.3	174.8	179.9	194.9	206.3	215.0
		34.9	98 5	106.1	2 79. 7	129.6	1430	747.4	160.7	1613	168.6	174 1

MacMatN: maamede Mideltrederschäge (HAC Hydrologischer Alles Osbiereichs Borochtees N. Midelft, ALARIN vorbersagemodoli an editateril) Betressungseinstellagi, gewichteter Weit zweisbeit MacMolini und OKOS FRA CIKOS FRA: interpolente sitzermentsfallenterbe Niederschlagson-weitungen (UWA A 531 modifizert)





Auslegung Sickerschacht Grundstück Nr. 878/1 KG 67302



Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen in Anlehnung an die ÖNORM B 2506-1, die DWA A 138 und DWA A 117

SICKERSCHACHTAUSLEGUNG - Regenwassersickerschacht

Aufschließung Rudorfer Bvh.

rement outstand in the state of the state of

Entwässerungsflächen:	Finche:	Abflussbelwert w	Ared
Grundstücksfläche ca. 850 m²			O m²
Behauengsdichte 0.2 - 0.4			0 m²
Versiegelung ca. 35%	298 m²	1,0	298 m²
			0 m²
			0 m²
Summe Entwässerungsflächen x Abflussbeiwerte:			298 m²

Sickerfähigkeit bzw. Durchlässigkeit des Untergrundes:			
gewählter Durchlässigkeitsbeiwert	Ke	[m/s]	5,1E-05
Sickergeschwindigkeit:	Ví	(mm/min)	3,060 mm/min

Bernessungsniederschläge nach BMLUFW für den Gitterpunkt	4235
Die Niederschlagswerte sind im Internet unter dem Niederschlagsportal ehyd downzuloaden und im Karteire einzuspielen	iter "Bemessungsregendaten, kfu"
Die Jährlichkeit des Niederschiens ist	10

Der erforderliche Abstand vom tiefsten Punkt der Sickeranlage zum hochsten	maßgebichen Grundwasserspiegel muss 1,00 m b	etragen ! ! !
Schachttype:		SW-SIR-25-9,50
Anzahl der Schächte:		1 Stk.
Schachtdurchmesser:	D =	250 cm
Schachtgrundfläche:	A _{SIR} =	4.909 m²
Einbautiefe;	ET=	285 cm
Zulauftiefe:	ZT =	90 cm
maximales Retentionsvolumen	V _{PST} =	9,53 m³
maximale Stauhöhe	h's=	195 cm
Entwässerungstellfläche pro Schacht	A _{reo} =	298 m²

Annahme eines Schotterkörpers unter dem Schacht		
Grundfläche des Schotterkörpers unter den Schächten/dem Schacht	A	20,00 m²
Abstand Sohle Sickerschacht zu Baugrubensohle	h,=	0,50 m
Porenvolumen Schotterkörper		25.00 %

Sickerfähligkeit Geotextii	R ₀	m/s	1,0E-03
Sicherheitsbeiwert	ß .	14	0.5
Stärke Geotextil		[m]	0.03 m
Faktor für Sickerfähigkeit anstehender Untergrund		10	2,00
Schachtdurchmesserinnen	d.	[m]	2,50 m
Wandslärke Schacht	s	[m]	0,10 m
Abstand Sohle Sickerschacht zu Baugrubenschie		lm)	0,50 m
Porenvolumen Schotlerkörper		1%.1	25,00 %
Zulauffiefe	Z,	[m]	0,90 m
wirksame Sickerfläche (Fläche Baugrubensohle)	Asone bagrape	ba4	20.00 m²

		Sickerschacht	Sickeranlage
mindestens erforderliches Reteritionsvolumen im Schacht		8,61 m²	9,17 m²
mindestens erforderliche Stauhöhe im Schacht h	en=	1,75 m	0,77 m
vorhandenes Retentionsvolumen		9,53 m²	12,03 m²
Vorhandene Stauhöhe im Schacht	h,=	1,95 n	n
Maßgebliches Ragenereignis		45 min.	40,0 l/m²
Gewählte Jährlichkeit		10	
Sickerschacht maßgebend			
Stauhöhe OK.			
erforderlicher Rogenwassersickerschacht:		1 Stk.	SW-SIR-25-8,50

l .		
l l		
l		
l		
l		



3.7 Auslegung Rasenmulde Grundstück Nr. 878/1 KG 67302

SICKERMULDEN UND -BECKEN, RASENFLÄCHE SM I

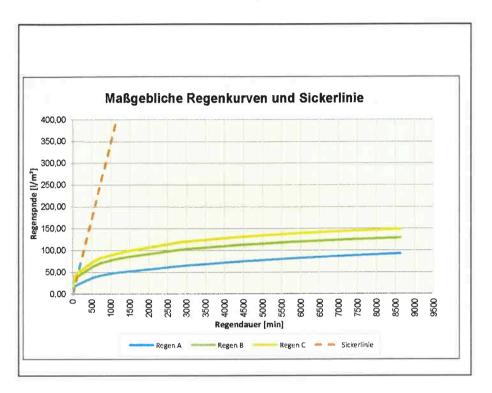


Denialdhamairt		Aufachlie C	D. danka Alt	induin -			v02.17
Projektbezeichnu	ing:	Aufschließung		iraning			
Bearbeiter:		Manfred Sem					
Bemerkungen:		Oberflächene	entwässerungskonzept			SMI	
			EING	ABEN			
	_		Einzun	sflächen			
Bezeichnung	A	rt der	Abfluss-		AT FRANCE		
Einzugsfläche Entwässerungsfl		erungsfläche	beiwert a _n	A _n [m ²]		Teileinzugsflächen A _{red} [m	
		ohne wirksame					m ³
	Versickerungsflächen befestigte Flächen, Zufahrt		0,90	455,0 m²		409.5 m²	
Teilfläche 3	Decisional Fraction, Luidiill		0.50	- TOOLO III			m²
Teilfläche 4	PARTICULAR PROCESSOR AND	***********	Average of the Company of the Compan	NAME OF THE PERSON OF THE PERS	address, in the case and a control of		m²
Teilflache 5	halibbathaethadalada-zio-agid		odd a gwellon o'r deir awn alle o'r mae'r daelloc	Standardson Anna White Mandard (1944 to 1951)		0,0	m²
Teilfläche 6	**				CONTRACTOR CONTRACTOR ST.		m²
Teilfläche 7	man an annual contraction	M. HARMANN DILINGSON, CO.	NAMES OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE PA				m²
Teilfläche 8							m²
Teilfläche 9 Teilfläche 10		······					m²
Tennache 10	GES	AMTEINZUGSF	ACHE	ASS	0 m ²		m² 5 m²
Sickerfähigkeit des B					5 m/s	400,	,
	odenniters:		K,				
Zuschlagsfaktor Siehart sitch elvert					0		
Sicherheitsbelwert	a (Manufat	710 malika 5 a	β	1,0			
wirksame Sickerfläch			A ₃	120,0 m²			
Entwässerungsfläche			Ared	409,5 m²			
adniusswirksame den	abflusswirksame beregnete Gesamtfläche		Aent	529,5 m²			
				tentionsvolum			
Gitterpunkt	4235	Profine der Er	thest &	Jahrlis Bemessung		Uberflutur	hkeit C asprüfuna
Jährlichka	eit	1					Ö
DAUER		Regentione q	erford. Speicher- volumen Vs	Regenhohe q	erford. Speicher- volumen Vs [m ^a]	Regenhöhe q _r [l/m²]	speicher- volumen Vs [m ⁴]
0 min		0,00	fun.3	0,00	- fund	0,00	[10.]
5 min.		6,50	2,5	10,50	4,3	12,50	5,
10 min. 15 min.		9,80	3,4	17,80	6,9	21,50	8,
20 min.		11,70 13,10	3,4 3,3	22,30 25,20	8,0 8,2	26,90 30,30	10, 10,
30 min.		15,20	2,5	29,20	7,8	35,30	10,
45 min.		17,20	0,8	33,10	6,0	40,00	8,
60 min. 90 min.		18,20 19,80		35,00 37,70	3,1	42,20 45,50	5,
2 h		21,10	TELEFOLIA CONTRACTOR AND	39,60	-	47,70	-
3 h		23,70		43,10	_	51,60	_
4 h		25,80	-	46,20	-	54,80	
9 h		31,10 37,80	-	53,30 62,90	-	62,80 73,60	-
12 h		41,90		70,20		81,80	_
18 h		47,60	-	78,80	-	90,30	-
1 d		50,90		84,50	_	97,60	_
3 8		64,00 73,40	-	101,80 111,80	-	119,10 130,10	-
4 d		80,60	-	118,70		138,00	
5 d		86,60	***************************************	124,20		143,80	NOTE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN NAMED IN CO
6 d		92,00		128,40		148,40	_
		E	RGEBNIS / E	ERECHNUNG	3		
Jährlichke	lt	Jährlich		Jährlic			nkeit 10
k _{ri} /k _r			0,70		0,75		
mindestens erforderli Retentionsvolumen [r		3,4	m² 8,2		m"	10,5 m²	
Einstauhöhe [m] 0,03		m 0,07 m		0,09 m			
Maßgebliches Regenereignis		15 min.	12 l/m²	20 min.	25 l/m²	20 min.	30 l/m²
Sickermenge bez. au				6,12			
agesmenge bez. au				529			
Abflussmenge bez. a n=1	uf ehyd und		-111, 111-	21 n			
intleerungszeit 0.3			0,53 h		0,84 h		



SICKERMULDEN UND -BECKEN, RASENFLÄCHE SM I





Seite 2 von 2



4 Zusammenfassung

Durch die errechnete Sickerfähigkeit des Untergrundes können Maßnahmen zur Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer getroffen werden.

Das erforderliche Sickervolumen richtet sich nach der Größe der jeweiligen Bauparzelle und dessen Bebauung. Die genauen Flächen können in der jetzigen Projektphase nur grob abgeschätzt werden, daher ist eine detaillierte Auslegung der Sickeranlagen im Zuge der baurechtlichen Einreichung der Bauwerber nochmals vorzulegen.

Für die Bemessung der Sickeranlage ist eine Durchlässigkeit von k_f -Wert = ca. 5,1E-05 m/s (Mittelsand) anzunehmen.

Grundsätzlich sind die Oberflächenwässer der Bauparzellen auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen. Dies wird durch Sickerschächte bzw. einer Rasenmulde entlang der Zufahrt, gewährleistet.